

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Mai 2016, die 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2019 und die 2. Änderungssatzung vom 13. Juli 2022 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:
am 19. Juni 2019 die 1. Änderung und am 13. Juli 2022 die 2. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 13. Juli 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 32/2016) am 17.06.2016
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 42/2019) am 31.07.2019
die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 87/2022) am 22.09.2022

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/32_2016.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	4
II. STUDIENZEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15 Studienleistungen	11

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21 Prüfungsleistungen	14
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	15
§ 23 Bachelorarbeit	16
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	18
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	19
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29 Freiversuch	22
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33 Zeugnis	22
§ 34 Urkunde	23
§ 35 Diploma Supplement	23
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN BA VERGLEICHENDE KULTUR- UND RELIGIONSWISSENSCHAFT	25
Anlage 2: Modulliste	27
Anlage 3: Importmodulliste	35
Anlage 4: Exportmodule	39
Anlage 5: Praktikumsordnung	40

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ werden den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Die Studierenden erwerben Kenntnisse auf dem Gebiet kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene und Problemlagen. Der Studiengang erfordert eine individuelle Spezialisierung auf eines der drei Schwerpunktfächer Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen);
- Medien (einschließlich Verlage);
- Erwachsenenbildung;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Kongress- und Ausstellungswesen;
- Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen.

(3) Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf alltagskulturellen Phänomenen in europäischen und außereuropäischen, gegenwärtigen und historischen Kontexten. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich Wissen über Kulturen und Religionen anzueignen und dieses reflexiv kritisch zu analysieren. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung interkultureller Kompetenzen gelegt, indem beispielsweise Themen, die verschiedene Kulturen umspannen oder zu vergleichen erlauben, angeboten werden.

(4) Im Rahmen der vergleichenden kultur- und religionswissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeit erwerben können:

- Erschließung von Themen- und Forschungsfeldern
- Aufwerfen und Bearbeiten von relevanten Fragestellungen
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Recherchen und Forschungsarbeiten
- Anwendung empirischer Methoden und hermeneutischer Interpretationsverfahren (insbesondere Feldforschung, Biographieforschung, Archivarbeit und Medienanalyse)
- Fähigkeit zur kritischen Aneignung theoretischer Konzepte
- Verstehen kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene (in der Spannung von Fremd- und Selbstverstehen)
- kritische Reflexion kultureller, ethnischer und religiöser Stereotypen
- Umgang mit kulturellen, ethnischen und religiösen Konflikten
- Kompetenzen zur öffentlichkeitsorientierten Vermittlung von Forschungsergebnissen (beispielsweise durch Publikationen, Ausstellungen, Medien).

(5) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Wissen über die Grundlagen, Themenfelder und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft mit den Schwerpunktfächern Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Thematisierung und Problematisierung von kulturellen, ethnischen und religiösen Prozessen
- theoretische Kompetenz als Fähigkeit, kultur- und religionswissenschaftlich relevante Ansätze, Perspektiven und Positionen zu verstehen sowie exemplarisch anzuwenden
- methodische und methodologische Kompetenz als Fähigkeit, kultur- und religionswissenschaftlich relevante Interpretations- und Erhebungsverfahren fallbezogen angemessen auszuwählen, anzuwenden und wissenschaftskritisch zu reflektieren
- interkulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sowohl Fremdheitserfahrung zu reflektieren und zu verarbeiten als auch Fremderfahrungen verantwortungsvoll zu begegnen, um nachhaltigen Kulturkontakt zu ermöglichen
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, wissenschaftliche Interaktionsprozesse zu gestalten und individuelle Beiträge in Gruppen- und Teamzusammenhängen einzubringen. Darüber hinaus die Entwicklung von Evaluations- und Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Informations- und Wissenserschließung
- Praxiskompetenz im Hinblick auf Kommunikationsfähigkeit, aber auch bezüglich des Einsatzes von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken

- Organisations- und Medienkompetenz in Zusammenhang mit Projektkonzeption,-realisierung und -vermittlung.

(6) Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik eines selbstständigen und angeleiteten Selbststudiums als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als Voraussetzung der Zulassung wegen der ausgesprochenen Europa- und Überseebezogenheit des Studienganges und da ein Teil der Fachliteratur fremdsprachlich ist, sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Die Kenntnisse sind für beide Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache nachzuweisen. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache auf Niveau B1 nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt, wobei eine Anrechnung dieser Leistungen innerhalb des Studiengangs als Profilmodul nicht möglich ist.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Profil, Praxis und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Basis		54	
Einführung in die Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	PF	6	
Kultur- und Religionstheorien	PF	6	
Empirische Methoden	PF	6	
Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft	PF	12	
Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie	PF	12	
Grundlagen der Religionswissenschaft	PF	12	
Studienbereich 2: Aufbau		60	
Lehrforschungsprojekt: Gesellschaft, Kultur und Religion	PF	24	
Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	WP	12	Bei der Wahl des Schwerpunktfachs Empirische Kulturwissenschaft sind min. 2 Module aus diesem Schwerpunktfach zu absolvieren. Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.*
Identität und Mobilität im europäischen Kontext	WP	12	
Materielle und mediale Kulturen	WP	12	
ggf. weiteres Modulangebot im Rahmen einer Kooperation **)	WP	12	
Perspektiven, Theorien und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie	WP	12	Bei der Wahl des Schwerpunktfachs Kultur- und Sozialanthropologie sind min. 2 Module aus diesem Schwerpunktfach zu absolvieren. Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. *
Regionalgebiete: kulturelle Dynamiken und Ethnografie	WP	12	
Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur	WP	12	
Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	WP	12	Bei der Wahl des Schwerpunktfachs Religionswissenschaft sind min. 2 Module aus diesem Schwerpunktfach zu absolvieren. Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. *
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	WP	12	
Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen	WP	12	
Studienbereich 3: Praxis		12	
Berufsorientierung/Praktikum	PF	12	
Studienbereich 4: Profil		36	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	6 -12	
Studienbereich 5: Abschluss		18	
Vorbereitung Bachelorarbeit Empirische Kulturwissenschaft	WP	6	1 aus 3 gemäß Schwerpunktwahl
Vorbereitung Bachelorarbeit Kultur- und Sozialanthropologie	WP	6	
Vorbereitung Bachelorarbeit Religionswissenschaft	WP	6	
Abschlussarbeit Empirische Kulturwissenschaft	WP	12	1 aus 3 gemäß Schwerpunktwahl
Abschlussarbeit Kultur- und	WP	12	

Sozialanthropologie			
Abschlussarbeit Religionswissenschaft	WP	12	
Summe		180	

* Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten und ein Referat zu absolvieren

** Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Änderungssatzung besteht eine Kooperation mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität öffnet die Wahlpflichtmodule „**Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität**“ (12 LP) und „**Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration**“ (12 LP) des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie für Studierende des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft der Philipps-Universität Marburg im Schwerpunktfach Empirische Kulturwissenschaft. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung. Aktuelle Informationen über das Angebot sind der studiengangbezogenen Webseite zu entnehmen. Es besteht kein Anspruch auf das Studium der Module im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

(3) Der Studienbereich 1 „Basis“ dient der Einführung in den Studiengang und in die drei aus ihm bestehenden Schwerpunktfächer. Aus allgemeiner, überblicksartiger Perspektive stellt das Modul „Einführung in die Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ Unterschiede und Gemeinsamkeiten der drei Schwerpunktfächer vor, in dem auch erste Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Die Pflichtmodule „Kultur- und Religionstheorien“ und „Empirische Methoden“ dienen der Vermittlung einerseits von Verständnis und Deutung von Texten, Verhaltensweisen, Kulturmustern und religiösen Phänomenen und andererseits von selbstständigen qualitativen Datengewinnungen und -auswertungen in Feldern kulturellen und religiösen Schaffens.

In den Modulen aus dem Bereich Basis der drei Schwerpunktfächer werden zur Orientierung Einblicke in die zentralen Themenfelder gegeben, es wird ein Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse von alltäglichen und kulturell fremden Kultur- bzw. Religionsphänomenen in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive eingeübt. Die erworbenen Kenntnisse münden in einer ersten wissenschaftlichen Verschriftlichung.

(4) Der Studienbereich 2 „Aufbau“ dient der Intensivierung und Anwendung der im Studienbereich „Basis“ erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen. Im Lehrforschungsprojekt „Gesellschaft, Kultur und Religion“, dem zweisemestrigen Pflichtmodul zum forschenden Lernen, wird das projektbezogene Studieren mit dem Ergebnis konkreter Forschungsprodukte erprobt, die eine Berufsqualifizierung in eine Richtung bedeuten können, die mit diesen Produkten in Verbindung stehen (z.B. Ausstellungen, Publikationen).

Im Studienbereich „Aufbau“ trifft der/die Studierende die Wahl für eines der drei Schwerpunktfächer, in welchem er/sie abschließend seine/ihre Bachelorarbeit verfassen wird. Es müssen mind. zwei Module aus einem Schwerpunktfach studiert werden.

Innerhalb der Empirischen Kulturwissenschaft stehen die kulturellen Phänomene der eigenen Gesellschaft im historischen und aktuellen Kontext im Fokus. In den Modulen werden hier vor allem die Themen regionaler, nationaler und europaweiter Bewegungen und sozialer Beziehungen in den Blick genommen das Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft behandelt und Ursachen, Erscheinungsformen und Konsequenzen medialer Präsenz gelehrt.

Das Schwerpunktfach Kultur- und Sozialanthropologie beinhaltet Perspektiven und ausgewählte Sachgebiete des Faches, wie etwa die Konflikt- oder die Umweltanthropologie, Grundlagen in exemplarischen Regionalgebieten und die Auseinandersetzung mit Theorien und Fachbeispielen kultureller Transformations- und Wandlungsprozesse.

Das Schwerpunktfach Religionswissenschaft befasst sich in seinen drei Wahlpflichtmodulen mit Perspektiven auf Religion und Religionen in Theorie und Methode, mit historischen und gegenwärtigen Prozessen der Entwicklung von Religionen mit einem regionalen Fokus auf

Europa und Asien und mit medialen Erscheinungs- und Deutungsformen religionswissenschaftlich relevanter Präsentationen.

(5) Der Studienbereich 3 „Praxis“ umfasst das Pflichtmodul „Berufsorientierung/Praktikum“, in welchem die Studierenden in einem mind. achtwöchigen Praktikum und einer abschließenden Evaluation und (Selbst-)Reflexion in Form eines Berichtes oder eines Workshops erste Berufseinblicke in eine Einrichtung erhalten, die sich mit kulturellen oder religiösen Phänomenen in Vergangenheit oder Gegenwart befasst.

(6) Der Studienbereich 4 „Profil“ dient der individuellen Profilierung und dem berufsorientierenden Interessensausbau durch einen Studiengang außerhalb des eigenen Faches mittels mehrerer Importmodule. Hier können Sprachkenntnisse ebenso neu angeeignet oder erweitert werden wie ein Profil durch Module bspw. aus den Geschichts- oder Sozialwissenschaften, Friedens- und Konfliktforschung wie Philosophie oder Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Fachwissenschaftliche Qualifikationen außerhalb der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft zu erwerben, bietet den Studierenden die Möglichkeit, Perspektiven anderer Fächer kennenzulernen und damit ein fachübergreifendes und interdisziplinäres Profil auszubilden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 3 „Importmodulliste“ abgebildet.

(7) Der Studienbereich 5 „Abschluss“ dient dem Abschluss des Studienganges und dessen gezielter Vorbereitung. Im Modul Vorbereitung Bachelorarbeit des jeweiligen Schwerpunkts erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Absolvieren der abschließenden Bachelorarbeit konstitutiv sind. Die Bachelorarbeit selbst dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problematik des Schwerpunktfachs Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, und damit dem Nachweis, die Ziele des Studienganges erreicht zu haben.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ba-vkrw

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester oder zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ ist ein internes oder ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen) kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises mit 6 Leistungspunkten im Praxismodul „Berufsorientierung / Praktikum“ angerechnet werden.

Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere

Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(4) In Ergänzung zu § 16 Abs.1 *dieser Studien- und Prüfungsordnung* findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung. Sie dient weiterhin der Kommunikation und Weiterverarbeitung von studiengangsbezogenen Evaluationen als Instrument der universitätsinternen Qualitätssicherung.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**. Nach §17 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Bestimmungen beauftragt der Prüfungsausschuss die unter §16 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführte Studiengangskonferenz mit der Abgabe von Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen

werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Berichten
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Gruppenpräsentationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Praktikumposter (A1) mit individueller Präsentation

(4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Empirischen Kulturwissenschaft oder Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich eines der drei Schwerpunktfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis auf eines der drei Schwerpunktfächer aufgegriffen und reflektiert. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Leistungspunkte im Studiengang "Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft" erreicht wurden. Außerdem ist der erfolgreiche Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen aus einem der drei Schwerpunktfächer Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb

dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit

beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne

wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Berufsorientierung / Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Noten- system	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel
3		ausreichend	den Anforderungen nicht mehr genügt
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet

und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

- (1) Im Bachelorzeugnis werden die Schwerpunktfächer des Studiums gemäß § 6 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Sommersemester 2023, zum Wintersemester 2023/24 greift ein

Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Wintersemester 2027/28 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Mai 2016 tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2027/28 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.06.2016

gez.

Prof. Dr. Thomas Noetzel
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 30.07.2019

gez.

Prof. Dr. Manfred Seifert
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

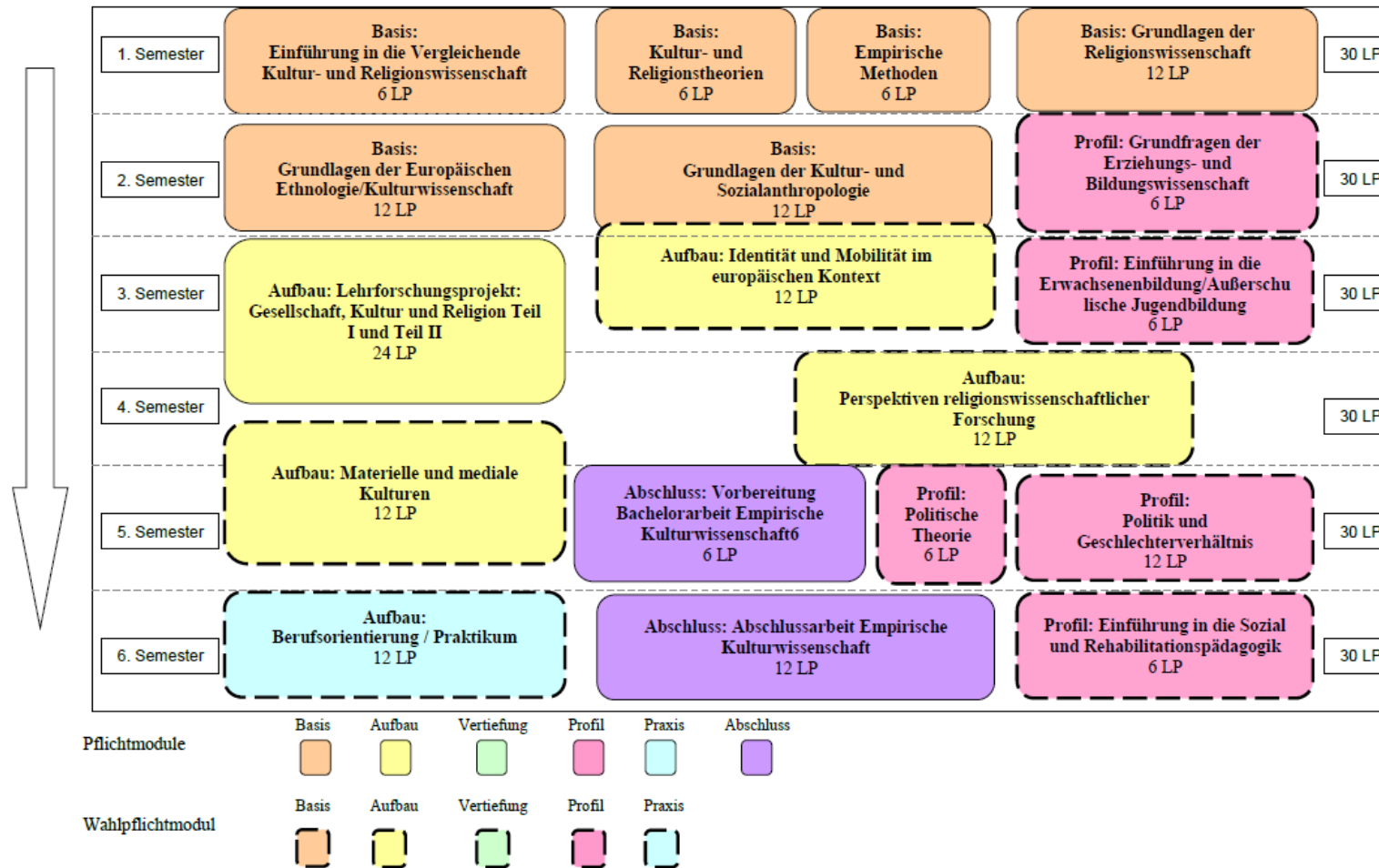
Marburg, den 21.09.2022

gez.

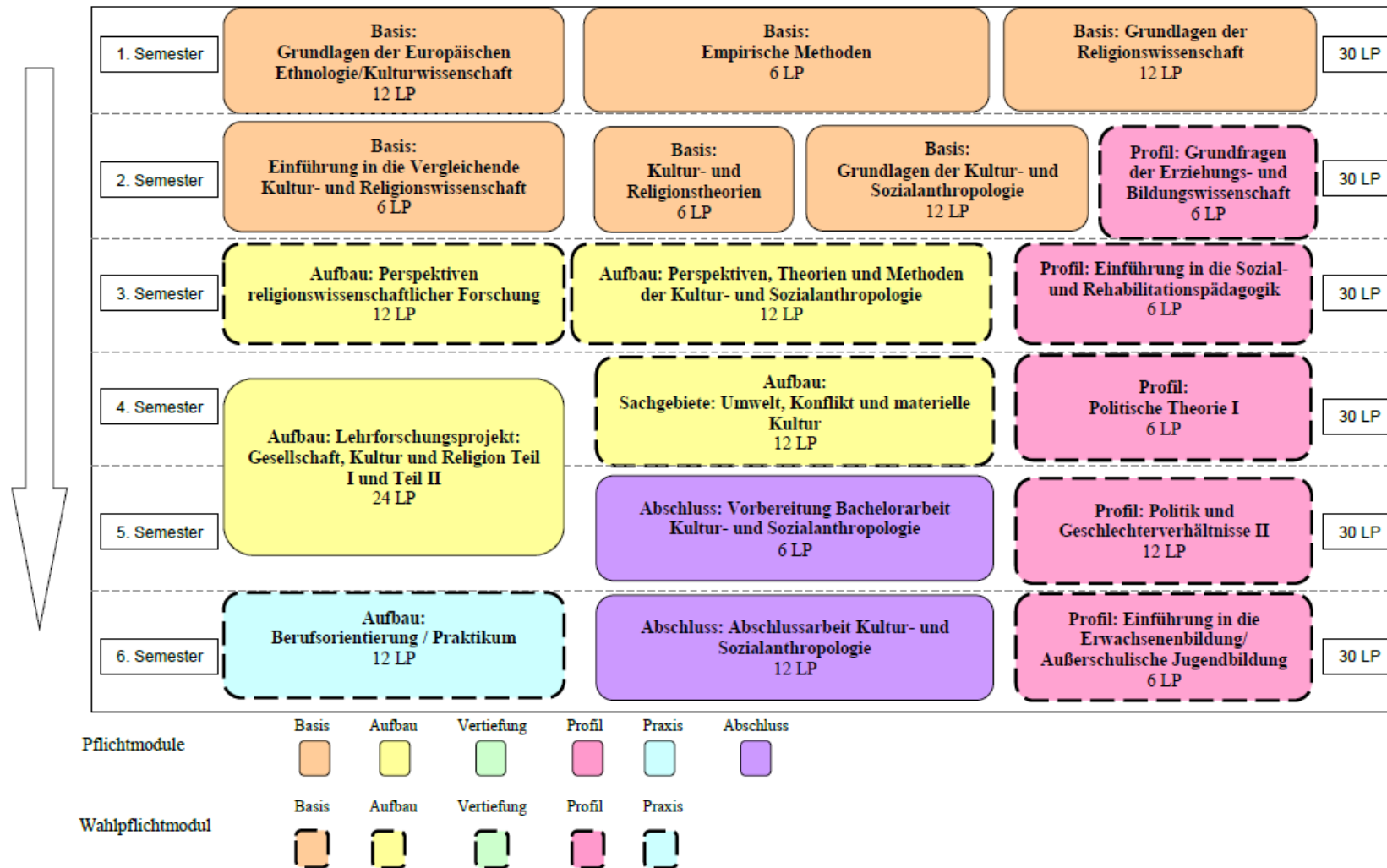
Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft

Start im Wintersemester



Start im Sommersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft <i>Introduction in Comparative Studies in Culture and Religions</i>	6	PF	Basis	- Einheit des Studiengangs als Schnittmenge der drei beteiligten Schwerpunktfächer begreifen - Sensibilisieren für relevante Religions- und Kulturphänomene - Erst-Orientierung in grundlegenden Theorien und exemplarischen Anwendungsbereichen kultur- und religionswissenschaftlicher Forschung - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erlangen die - Kompetenz, kulturelle und religiöse Phänomene auf Basis grundlegender Theorien der vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft zu verstehen - Kompetenz wissenschaftliche Arbeitstechniken selbstständig anzuwenden	Keine	Modulprüfungsleistung: Klausur (90 Min.)
Kultur- und Religionstheorien <i>Theories in Culture and Religions</i>	6	PF	Basis	- Erwerb der Fähigkeit, Verhaltensweisen, Kulturmuster und religiöse Phänomene zu verstehen und zu deuten - Gewinnung eines Verständnisses für die Repräsentation anderer Kulturen und Religionen in wissenschaftlichen Texten. - Erlernen der Fähigkeit, kulturelle und religiöse Prozesse und Zusammenhänge mit Hilfe von Theorien kritisch zu analysieren. - Überblick über zentrale Arbeitsweisen und gedankliche Perspektiven, die für die drei Schwerpunktfächer relevant sind. - Kennenlernen und Entwicklung von Anwendungsbereichen von Kultur- und Religionstheorien	Keine	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (15.000- 18.000 Zeichen / 8-10 Seiten; 60 Stunden)
Empirische Methoden <i>Empirical Methods</i>	6	PF	Basis	- Schwerpunktsetzung auf empirisch-qualitatives Arbeiten - Einblick in die Arbeitsweisen und die Problematik qualitativer empirischer Kultur- und Religionsforschung - Durchführung erster angeleiteter eigener Datenerhebungs- und -analyseschritte - Erwerb von Grundkompetenzen, um empirische Datenerhebungs- und Analyseprozesse planen und umsetzen zu können	Keine	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (15.000- 18.000 Zeichen / 8-10 Seiten; 60 Stunden)
Grundlagen der Empirischen Kulturwissen- schaft <i>Basics in Cultural Studies</i>	12	PF	Basis	- Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem - exemplarische Orientierung in den Themenfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft - Grundverständnis für die fachspezifischen Arbeitsweisen - Entwicklung von Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse von alltäglichen Kulturphänomenen in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten kulturwissenschaftlicher Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze. - Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.) Prüfungsvorbereitung und Prüfung: 120 Std.
Grundlagen der Kultur- und	12	PF	Basis	- exemplarische Orientierung in den Themenfeldern	Keine	Modulprüfungsleistung:

Sozialanthropologie <i>Basics in Cultural and Social Anthropology</i>				- Einblicke in die fachspezifischen Arbeitsweisen - Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem, Lokalem und Globalem - Entwicklung von Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse soziokultureller Phänomene und Transformationsprozesse - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten ethnologischer Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze - Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben		a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.)
Grundlagen der Religionswissenschaft <i>Basics in Study of Religions</i>	12	PF	Basis	- Grundlagen der geschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Repräsentanz von Religionen - Einführung in das Verstehen und Analysieren religiöser Transformationsprozesse - exemplarische Orientierung in den Themenfeldern der Religionswissenschaft - Einführung in die Theorie und Methodik des Fachs und Entwicklung des Verständnisses zur Anwendung bei der Analyse religiöser - Einübung kritischen Prüfens von Analysen und Interpretationen religiöser Phänomene sowie religionswissenschaftlicher Argumentation - Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen /ca. 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.)
Lehrforschungsprojekt: Gesellschaft, Kultur und Religion <i>Instructional Research Project: Society, Culture and Religion</i>	24	PF	Aufbau	- Konzept des forschenden Lernens an einem gemeinsamen Forschungsprojekt, das mit einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ergebnis (Ausstellung, Feldstudie, Buch/Katalog, Film, Radiosendung, Internetseite o.ä.) abschließt. - Anwenden empirischer Methoden in einem konkreten Forschungsfeld (Feldforschung, Bild- und Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit usw.) - selbstständiges Erarbeiten einer Forschungsfrage, eines Forschungsdesigns, Planung und Durchführung der Forschung, Erwerb konzeptueller Fähigkeiten - hermeneutische Interpretation empirischen Materials und theoretische Reflexion von Forschungsergebnissen - ergebnisorientiertes und termingerechtes Arbeiten - Erwerb von konzeptionellen und sozialen Kompetenzen, Einbringen individueller Fähigkeiten in ein Gemeinschaftsprojekt, Einüben von Konflikt- und Problemlösungsfähigkeiten - Erwerb von berufspraktischen Fähigkeiten bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der Forschungsergebnisse (Einwerbung von Drittmitteln, Finanzplanung und -verwaltung, Veranstaltungsorganisation, Werbung usw.).	Abschluss des Moduls „Empirische Methoden“	Modulprüfungsleistung: Bericht (27.000-36.000 Zeichen /15-20 Seiten; 180 Stunden)
Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft <i>Cultural Developments in Everyday Life and Society</i>	12	WP	Aufbau	- Vermittlung alltagskultureller Praxen und Muster in gegenwärtiger wie historischer Perspektive. Schwerpunkte bilden die Themen - Gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, - kulturelle und geschlechtliche Identitäten und Positionierungen,	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder

				- soziale Beziehungen und Netzwerke, - kulturelle Bewegungen.		b) Referat (ca.30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen /ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (je 30 Min.) zu absolvieren.
Identität und Mobilität im europäischen Kontext <i>Identity and Mobility in European Context</i>	12	WP	Aufbau	- Vorstellung von Forschungen zu raumbezogenen Kulturpraxen in gegenwärtiger wie historischer Perspektive anhand folgender Schwerpunkte: - Orientierungssysteme und Identitätsmuster, - Stadt-, Regional- und Lokalkulturforschung, - Zusammenspiel von lokalen, transnationalen und globalen Entwicklungen, - Prozesse der Europäisierung und Identitätsbildung, - Migration, Mobilität und Grenzziehungen.	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Materielle und mediale Kulturen <i>Material and Media Culture(s)</i>	12	WP	Aufbau	- kritisches Verstehen medialer, musealer und performativer Äußerungen - analytische Betrachtung von Ausstellungen, Medienprodukten, populärkulturellen Inszenierungen und Festen, - Vermittlung von Methoden zur Beschreibung, Analyse und Präsentation von Artefakten/kulturellen Objektivationen/Sachkultur -Erwerb eines Grundverständnisses für die Funktionsweise von Institutionen im Kultur- und Medienbereich	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau

						sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
--	--	--	--	--	--	---

Im Studienbereich 2: Aufbau stehen gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ggf. die Wahlpflichtmodule
„Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität“ (12 LP) und
„Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration“ (12 LP)
des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen.

Perspektiven, Theorien und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Perspectives, Theories and Methods of Cultural and Social Anthropology</i>	12	WP	Aufbau	- Vermittlung ausgewählter allgemeiner Theorien, Perspektiven und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie - Kompetenz zur Entwicklung eines kritischen und analytischen Verständnisses theoretischer Texte, Ansätze und Methoden - Kompetenz der Reflektion relevanter öffentlicher Debatten und Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund theoretischer Positionen des Faches - Erwerb der Kompetenz, theoretische Ansätze und Methoden auf die Analyse konkreter soziokultureller Phänomene anzuwenden und praxisrelevant einzusetzen - Vermittlung von Fachwissen über ethnographische Methoden, ethnographisches Schreiben, sowie ethnographisches Detailwissen ausgewählter Kulturen und Regionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen /ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Regionalgebiete: Kulturelle Dynamiken und Ethnografie <i>Regional Anthropology: Cultural Dynamics and Ethnography</i>	12	WP	Aufbau	- Vorstellung historischer und aktueller lokaler Ethnografien, anhand derer Grundlagen eines exemplarischen Regionalgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie sowie lokale und regionale Dynamiken vermittelt werden. - Der Schwerpunkt liegt auf kulturellem Fremdverstehen, regionalen Entwicklungen und ethnischen Transformationen dieser Regionen - Vermittlung verschiedener Modelle der ethnographischen Repräsentation und Traditionen der ethnologischen Feldforschung - Kompetenz, ethnographische Details im regionalen Kontext und vor dem Hintergrund allgemeiner Theorien zu verstehen, sowie lokale und regionale	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu

				Dynamiken zu analysieren - Kompetenz, sich in andere kulturelle und soziale Positionen hinein zu versetzen und die eigene Position kritisch zu reflektieren - interkulturelle Kompetenzen des Fremdverstehens und des Übersetzens anderer kultureller Konzepte und Praktiken - In diesem Modul werden einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten. In den vertiefenden Veranstaltungen werden die Kenntnisse der einführenden Veranstaltungen vorausgesetzt.		wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur <i>Anthropological Subject Areas: Environment, Conflict and Material Culture</i>	12	WP	Aufbau	- Auseinandersetzung mit Fallbeispielen und Theorien innerhalb der anthropologischen Sachgebiete Umwelt, Konflikt und materielle Kultur - Kenntnis umweltanthropologischer und politisch-ökologischer Ansätze und Themenbereiche sowie lokaler Umweltkonzeptionen und damit einhergehende Transformationen der Konzeption von und den Beziehungen zur Umwelt - Kenntnis konfliktanthropologischer Ansätze, Methoden und Konzepte und deren Anwendung auf aktuelle Konflikte - Kenntnis medialer, musealer oder performativer Repräsentationen von Kultur sowie museumsanthropologischer Ansätze und Methoden - Kompetenz theoretische Positionen ausgewählter Sachgebiete exemplarisch auf aktuelle, gesellschaftliche Problemfelder anzuwenden - In diesem Modul werden einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten. In den vertiefenden Veranstaltungen werden die Kenntnisse der einführenden Veranstaltungen vorausgesetzt.	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca 30 Min.) zu absolvieren.
Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung <i>Perspectives in Study of Religions</i>	12	WP	Aufbau	- Vermittlung theoretischer und methodologischer Grundlagen der Religionsforschung sowie ein Einblick in aktuelle Entwicklungen der Religionswissenschaft. - Exemplarische Beschäftigung mit Themen wie: - inter- und transkulturelle Fragestellungen (Migration, Transnationalismus, Hybridisierung) - gesellschaftliche Relevanz der Religionsforschung heute - historische Religionsforschung - feministische und Gender-Ansätze - Analysen von Prozessen der Modernisierung, Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung von Religionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.)

						zu absolvieren.
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien <i>Processes of Transformation Within Religions in Europe and Asia</i>	12	WP	Aufbau	- Vermittlung von Verständnis für das geschichtliche Gewordensein von Religionen sowie deren gegenwärtige Repräsentationen. - Exemplarische Beschäftigung aus den geographischen Regionen Europa und Asien mit Themen wie: - Pluralismus und Pluralität in Religionen Europas und Asiens - Vielfalt und Transformationen jüdischer, christlicher und islamischer sowie hinduistischer, buddhistischer und lokaler, indigener Traditionen in Europa und Asien - Tradierung, Vermittlung und Transformationen von religiösem Gedankengut - Popularisierungen - Prozesse der Transformation, Abgrenzung und Adaption - Prozesse der Majorisierung und Minorisierung - Spannungsverhältnis von individueller und institutionalisierter, privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen (ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca 30 Min.) zu absolvieren.
Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen <i>Visual and Material Representations of Religions</i>	12	WP	Aufbau	- Vermittlung eines ersten Verständnisses theoretischer und methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller und materieller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen - Aufzeigen und Erproben von Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderen materielle Zeugnissen. - Sammlung erster Erfahrungen mit eigenen praxisbezogenen Umsetzungen. Exemplarische Beschäftigung mit Themen wie: - Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen - Vermittlung von Religionen in den neuen Medien, in Film-, Museums- und Ausstellungspraxis	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten, 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Berufsorientierung/Praktikum <i>Vocational Orientation/Intership</i>	12	PF	Praxis	- Erwerb von praktischen Kenntnissen und erste Einblicke in spätere Berufsfelder - Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit abschließender Evaluation - Praktische Durchführung von Abläufen im Kulturmanagement, bei Beratungen in interkulturellen und religiösen Belangen	Keine	Absolvierung eines Praktikums (gem. Anlage 5 dieser StPO) Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca.

				- Präsentationstechniken und professionelles Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Medien		10.800 Zeichen / 6 Seiten; 60 Stunden) oder b) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Minuten) oder c) Praktikumposter (DIN A1) und individuelle Präsentation (15 Minuten) (unbenotetes Modul)
Vorbereitung Bachelorarbeit Empirische Kulturwissenschaft <i>Preparation for Bachelor Thesis in Cultural Studies</i>	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Empirische Kulturwissenschaft besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Empirische Kulturwissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca. 30 Min.)
Vorbereitung Bachelorarbeit Kultur- und Sozialanthropologie <i>Preparation for Bachelor Thesis in Cultural and Social Anthropologie</i>	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Kultur- und Sozialanthropologie besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Kultur- und Sozialanthropologie und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca. 30 Min.)
Vorbereitung Bachelorarbeit Religionswissenschaft <i>Preparation for Bachelor Thesis in Study of Religions</i>	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Religionswissenschaft besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Religionswissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca.30 Min.)
Abschlussarbeit Empirische Kulturwissenschaft <i>Bachelor Thesis in Cultural Studies</i>	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft sowie	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max.72.000 Zeichen / 40 Seiten)

				Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Empirische Kulturwissenschaft	
Abschlussarbeit Kultur- und Sozialanthropologie Bachelor Thesis in Cultural and Social Anthropology	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft sowie Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunktfach Kultur- und Sozialanthropologie	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max. 72.000 Zeichen / 40 Seiten)
Abschlussarbeit Religionswissenschaft Bachelor Thesis in Study of Religions	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Religionswissenschaft. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft sowie Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunktfach Religionswissenschaft	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max. 72.000 Zeichen / 40 Seiten) .

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Im Studienbereich 2: Aufbau stehen gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ggf. die Wahlpflichtmodule „Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität“ (12 LP) und „Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration“ (12 LP) des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen.

(2) Im Studienbereich 4 Profil erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren in der nachfolgenden Tabelle der genannten /Studiengänge erworben werden

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 4: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03)	Module aus dem Exportpaket "Export Basis intern"	
	Module aus dem Exportpaket "Export_Aufbau"	
B.A. Soziologie (FB 03)	Module aus dem Exportpaket „intern Soziologie“	
	Module aus dem Exportpaket „intern FUK	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Exportpaket 1	6
	Exportpaket 2	12
B. Sc Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs mit Ausnahme der Module: -Einführung in die Religionsgeschichte -Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte -Religions- und Kulturgeschichte des Islam	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Fallstudien – Basis	12
	Fallstudien – Vertiefung I	12

	Fallstudien – Vertiefung II	12
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Einführung in die Mediengeschichte	12
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	6
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	6
	Basismodul Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	6
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	12
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	12
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (20172) (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)	Alle Exportmodule des Studienfachs (inklusive Katalanisch)	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10)	Alle Exportmodule des Studienfachs (inklusive Portugiesisch)	
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6

	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Informatik (FB 12)	Einführung in die Informatik	6
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LA Sport: Bewegungsorientierte Pädagogik	Bildung und Bewegung: pädagogische und bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Ästhetische Erfahrungen	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6
	Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6
Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft
Identität und Mobilität im europäischen Kontext
Materielle und mediale Kulturen
Perspektiven, Theorien und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie
Regionalgebiete: Kulturelle Dynamiken und Ethnografie
Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur
Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien
Religionswissenschaft: Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft <i>Basics in Comparative Studies in Culture and Religions</i>	6	PF	Basis	Grundlagen der drei Schwerpunktfächer Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft bezüglich ihrer Theorien und Sachgebiete, um ein fundamentales Wissen zur Verfügung zu haben, wenn weitere WP-Module aus dem Studiengang studiert werden sollen.	Keine	Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 Min.)

(3) Die Philipps-Universität Marburg öffnet die Wahlpflichtmodule „Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft“ und „Identität und Mobilität im europäischen Kontext“ des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft für Studierende des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung. Aktuelle Informationen über das Angebot sind der studiengangbezogenen Webseite zu entnehmen. Es besteht kein Anspruch auf das Studium der Module im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ sind gemäß § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der oder des Modulbeauftragten des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft aufweisen. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 3. und 6. Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit 8 Wochen (mindestens 300 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ entscheidet, ggfs. im Auftrag der Direktorien, die an dem Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ beteiligt sind, über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsanmeldung gemäß § 5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

(c) Praktikumsposter mit individueller Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsanmeldung gemäß § 5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung sowie
- ein Praktikumsposter (A1) und

- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine individuelle Präsentation (ca.15 Min.)

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Die Institute Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung: Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft ernennen eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und der Religionswissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.